

# Ordnung

## des Hochschulrechenzentrums

### § 1

#### Name und Rechtsstellung

Das Hochschulrechenzentrum – nachfolgend HRZ genannt – ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule Zittau/Görlitz gemäß § 92 Abs. 1 SächsHSG i. V. m. § 15 Grundordnung der Hochschule.

Das HRZ erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik für Aufgaben in Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung.

Das HRZ ist Bestandteil des Zentrums für Kommunikation und Information (ZKI). Das ZKI ist dem Rektorat direkt unterstellt.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Das HRZ ist für die Bereitstellung, den Betrieb und die technische Betreuung der zentralen IT-Ressourcen und IT-Dienstleistungen sowie die entsprechende Integration dezentraler Ressourcen und Dienste verantwortlich. Ihm obliegt die Beratung, Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der Nutzer in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen der Hochschule. Unbeschadet dessen fällt der Betrieb dezentraler IT-Systeme in die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der diese Systeme betreibenden Struktureinheit.
- (2) Zu den Aufgaben des HRZ gehören insbesondere:
  - a) Planung bzw. Fortschreibung, Management, Administration und Betrieb des hochschulweiten Datenkommunikationsnetzes und der zugehörigen Dienste sowie Sicherstellung des Anschlusses an hochschulübergreifende Netze
  - b) Planung, Bereitstellung, Betrieb und technische Betreuung der dem HRZ zugeordneten IT-Systeme, insbesondere der zentralen Ressourcen
  - c) Angebot von IT-Dienstleistungen sowie Vermittlung externer Dienstleistungen der IT und der Datenkommunikation
  - d) Unterstützung der Struktureinheiten der Hochschule bei Planung, Beschaffung, Betrieb und Nutzung dezentraler IT-Systeme sowie beim Anschluss an die hochschulweiten Datenkommunikationsdienste
  - e) Beratung, Unterstützung und Durchführung zentraler Beschaffungen für Hard- und Software sowie Software-Lizenzen (Campus-/Rahmenverträge)
  - f) Beratung, Unterstützung sowie Aus- und Weiterbildung der Anwender der Datenkommunikation und IT-Dienste

- g) Mitwirkung bei der Koordinierung, Organisation und Realisierung der IT-Versorgung einschließlich der IT-Sicherheit an der Hochschule
- h) Zusammenarbeit mit anderen Rechenzentren inner- und außerhalb des Hochschulbereichs.
- i) Das HRZ erbringt auf Antrag auch Leistungen für IT-Systeme Dritter.

### **§ 3**

#### **Organisation, Zuständigkeiten und Mitglieder**

- (1) Als Zentrale Einrichtung erbringt der HRZ Dienstleistungen für alle Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben. Den Fakultäten und weiteren Struktureinheiten der Hochschule steht es frei, eigenverantwortlich IT-Systeme zu betreiben. Die Beschaffung und der Betrieb von IT-Systemen außerhalb des HRZ sind mit dem HRZ abzustimmen.
- (2) Das HRZ benennt Ansprechpartner für die einzelnen Arbeitsgebiete. Die in den Fakultäten und weiteren Struktureinheiten der Hochschule benannten IT-Verantwortlichen sind erste Ansprechpartner für das HRZ und die Mitarbeiter in der Struktureinheit bei Problemen und Störungen der IT-Systeme und -Dienste.
- (3) Hauptsitz des HRZ ist Zittau. Die Betreuung von IT-Systemen sowie die Wahrnehmung von IT-Dienstleistungen werden für beide Standorte abgesichert.
- (4) Mitglieder des HRZ sind die im HRZ beschäftigten Mitarbeiter.

### **§ 4**

#### **Leitung**

- (1) Die Direktorin/der Direktor des ZKI ist gleichzeitig die Direktorin/der Direktor des HRZ.
- (2) Sie/er ist zuständiger Vorgesetzte/r der Mitarbeiter des HRZ und vertritt es nach außen. Die laufenden Dienstgeschäfte sind durch einen Technischen Leiter wahrzunehmen.
- (3) Der Technische Leiter ist gegenüber den im HRZ tätigen Personen weisungsberechtigt. Er führt selbständig die laufenden Geschäfte des HRZ, er bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel und vertritt das HRZ im IT-Sicherheitsmanagementteam.
- (4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes des Hochschulnetzes sowie der angeschlossenen IT-Systeme und -Dienste, die dem HRZ zugeordnet sind, kann der Technische Leiter des HRZ technisch-organisatorische Regeln für die Nutzer erlassen.
- (5) Die Direktorin/der Direktor entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und sichert die Beachtung IT-fachlicher Grundsätze und die Grundsätze einer sparsamen und geordneten Haushaltsführung.
- (6) Die Direktorin/der Direktor ist von den Hochschulgremien bei allen IT-Angelegenheiten zu beteiligen.
- (7) Der Direktor/die Direktorin ist vom Rektor mit der Wahrnehmung des Hausrechts im HRZ beauftragt.

**§ 5**  
**Ordnungen**

Die Nutzungsbedingungen des HRZ sind in Ordnungen (IuK-Benutzungsordnung, Netzbetriebsordnung) festgelegt. Bei Bedarf können weitere Ordnungen (z. B. Gebührenordnung) erlassen werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung wurde nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats durch das Rektorat erlassen und tritt am 24. Oktober 2012 in Kraft.

Zittau, den 24. Oktober 2012



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht  
Rektor